

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 192

vom 17. Januar 1984

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienpläne "Reuslistrasse, Burgenrainweg, Felsenstrasse" [Teilstück Nord] und "Reuslistrasse" [Teilstück Süd]

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 1. September 1983 die beiden Bau- und Strassenlinienpläne "Reuslistrasse, Burgenrainweg, Felsenstrasse" [Teilstück Nord] und "Reuslistrasse" [Teilstück Süd] beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 27. Oktober bis 25. November 1983 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 42 vom 27. Oktober 1983 und in der Volksstimme von Baselland Nr. 127 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. Oktober 1983 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1983 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die beiden Pläne zur Regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der

Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Pläne erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Gemeindekommission Sissach am 1. September 1983 beschlossenen beiden Bau- und Strassenlinienpläne "Reuslistrasse, Burgenrainweg, Felsenstrasse" [Teilstück Nord] und "Reuslistrasse" [Teilstück Süd] genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/BSP/35/0 [Nord] und 62/BSP/36/0 [Süd] versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Vermessungsamt
Tiefbauamt [2]
Baupolizeiamt [2]
Amt für Orts- und Raumplanung [6]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.